

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung, mit der Höchstbeträge für Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs festgelegt werden

A.

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBI. Nr. 99/2010, wurde zuletzt durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2026 geändert. Im § 5c Abs. 4 wurde vorgesehen, dass die Landesregierung durch Verordnung regional gestaffelte Höchstbeträge für Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes festzulegen hat. Dabei ist auf das regionale Verhältnis der Mietkosten für Standardwohnungen auf Grundlage der Basismietwertverordnung, LGBI. Nr. 47/2025, in der jeweils geltenden Fassung sowie auf den Wohnbedarf des betreffenden Bezieherkreises Bedacht zu nehmen. Der Höchstbetrag errechnet sich indem die Bemessungsgrundlage gemäß § 5a Abs. 1 für den Hilfesuchenden mit dem jeweiligen Hundertsatz für den jeweiligen Bezirk multipliziert wird. Dabei ist jedenfalls aber auch auf die Deckelung gemäß § 5e bei volljährigen Hilfesuchenden zur pro Haushaltsgemeinschaft Bedacht zu nehmen.

Bei der gegenständlichen Festlegung der Hundertsätze zur Berechnung der Höchstbeträge in der Anlage zu dieser Verordnung wurde der bezirksweise Durchschnitt der „Kategorie Standardwohnung“ ermittelt und dieser Wert in das Verhältnis mit dem Durchschnittswert für die Stadt Innsbruck gesetzt, wobei das Verhältnis nur mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt wurde.

Bei alleinstehenden Hilfesuchenden kann aufgrund von Erfahrungswerten im Vollzug davon ausgegangen werden, dass mit einem Maximalbetrag von 825,- Euro für diese Personengruppe das Auslangen gefunden werden kann. Es gebührt der jeweilige berechnete Höchstbetrag höchstens jedoch 825,- Euro.

Diese Verordnung soll mit 1. Juli 2026 in Kraft treten. Die obsolet gewordene Verordnung, mit der im Zusammenhang mit Leistungen der Mindestsicherung zur Sicherung des Wohnbedarfes Höchstbeträge sowie Pauschalbeträge als Bemessungsgrundlage für Selbstbehalte festgelegt werden, LGBI. Nr. 54/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 80/2023, soll gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.

B.

Durch die Festlegung von Höchstbeträgen für Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes, die regional gestaffelt sind, kann mit Minderausgaben im Vergleich zur höchstmöglichen Ausschöpfung der Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs gerechnet werden.

Im Jahr 2025 haben in Tirol insgesamt rund 11.883 Personen Leistungen der Mindestsicherung bezogen. Mittels einer am 30. Jänner 2026 durchgeführten Auswertung, wurde die Personen- und Haushaltszusammensetzung der im Dezember 2025 unterstützten Personen ausgewertet. Basierend auf dieser Auswertung wurden die entsprechenden Haushaltskonstellationen mit dem bisherigen Höchstsatz (Ausschöpfung der höchstmöglichen besonderen Wohnunterstützung) und dem nunmehr festzulegenden individuellen Höchstbetrag gegenübergestellt. Der Hochrechnung der jährlichen Minderausgaben wurde im Sinne der Vergleichbarkeit die Annahme gleichbleibender Fallzahlen, ausgehend von den statistischen Daten aus Dezember 2025, zu Grunde gelegt.

Maßnahme (in. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Festsetzung von Höchstbeträgen	-3.255.216	-3.336.596	-3.420.011	-3.505.511	-3.593.149

Die Minderausgaben können haushaltsgemeinschaftsübergreifend für 2026 mit 3.255.216,37 Euro angesetzt werden. Diese Minderausgaben sollten sich gleichbleibend auf die Folgejahre auswirken, wobei bei Einsparungen ebenso eine VPI-Entwicklung von jeweils 2,5 v.H. angenommen wurde.

Gemäß § 21 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes sind die Kosten der Mindestsicherung zu 65 v.H. vom Land Tirol und zu 35 v.H. von den Gemeinden zu tragen. Die jährlichen Minderausgaben der gegenständlichen Maßnahme belaufen sich – unter der Annahme, dass sämtliche Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes den derzeit geltenden Höchstbetrag erreichen würden – insgesamt auf 3.255.216,37 Euro, wodurch sich jährliche Minderausgaben für die Gemeinden in Höhe von 1.139.325,73 Euro ergeben.

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Gemeinden	-1.139.325,73	-1.167.808,87	-1.197.004,09	-1.226.929,20	-1.257.602,43
Land Tirol	-2.115.890,64	-2.168.787,91	-2.223.007,60	-2.278.582,79	-2.335.547,36
Kosten gesamt	-3.255.216,37	-3.336.596,78	-3.420.011,70	-3.505.511,99	-3.593.149,79